

Vierteljähriger Abonnementspreis
in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto
2 Thaler 11/4 Sgr. Insertionsgebühr für den
Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift
1 1/4 Sgr.

Breslauer

Mittagblatt.

Breslau, 24. November. Bis zum Schluss der Zeitung, Vormittag 10 Uhr, waren weder die Course, noch unser Post-Packet angelangt.

Die Red.

Telegraphische Nachrichten.

Calais, 21. Nov. Der russische Gesandte zu London ist so eben aus England herüber gekommen, um sich nach Berlin zu begeben.

Marseille, 21. Nov. Das kaiserliche Dekret, welches die freie Getreide-Ausfuhr aus Algerien gestattet, hat die Geschäfte bedeutend belebt.

Aus Genoa meldet man unterm 20sten, daß die Handels-Kammer eine zweite Deputation nach Turin gesandt habe, um eine Verständigung über etwaige Maßregeln zur Steuerung der Finanzkrise herbeizuführen.

Die Journale melden bereits, daß die öffentlichen Kassen ihre disponiblen Fonds der Bank übergeben werden. Herr Cavour hat erklärt, daß er zum Zwangscours seine Zuflucht nicht nehmen werde.

Preußen.

Berlin, 22. Novbr. Dem Rettungshause für verwahrloste Kinder zu Rantau im Kreise Nippisch des Reg.-Bezirks Breslau, sind Korporations-Rechte, soweit es deren zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, allerhöchst verliehen worden.

Dem Vernehmen nach ist der Baumeister H. E. Runge zum tgl. Kreis-Baumeister ernannt und demselben die Kreis-Baumeister-Stelle zu Kreuzburg im Reg.-Bezirk Oppeln definitiv verliehen worden.

■ Riga, 19. November. [Replik. — Vermischtes.] In Nr. 537 d. Itg. hat Ihr ramitscher Korrespondent ver sucht, meiner Berichtigung resp. Würdigung seiner Angaben entgegen zu treten. Welche Aufklärung das Publikum aus der Widerlegung des ramitschen Korrespondenten gewonnen, muß ich denselben selbst zu beurtheilen überlassen. Die Hauptmerkmale meiner Berichtigung hat der ramitsche C. Korrespondent schlau umgangen, folglich jene stillschweigend anerkannt. Er hat uns neue Riesenzahlen vorgeföhrt, für deren Zuverlässigkeit er keine andere Gewähr zu geben weiß, als die Versicherung, daß er sie aus amtlicher Quelle geschöpft. Und was hat der Herr C. Korrespondent aus amtlicher Quelle geschöpft? Daß in Ramitsch monatlich im Durchschnitt an (?) 15,000 Centner Fracht ankommen und an 25,000 Centner abgeben. Ich werde meiner Entgegnung seine eigenen amtlichen Angaben zu Grunde legen. Es sei mir erlaubt, zuvorher vor anzuschicken, was eigentlich jeder mit den Verhältnissen auch nur dürftig Vertraute wissen wird, daß bei Bestellung der Einnahmen einer Güterkasse nur die ankommenden und nicht die abgehenden Güter in Berechnung gezogen werden. Was etwa an Fracht von einem Orte abgeht, findet in der Regel seine Ausgleichung in dem dort ankommenden Frachten. Bugegeben nun, daß die erste Angabe des ramitschen C. Korrespondenten, dergemäß die Durchschnittseinnahme eines Monats nach der Normal-Kasse beim Güterverkehr der Station Ramitsch 150,000 Thaler betragen sollte, auf dem unbedeutenden Schreibfehler einer überflüssigen Null beruhe, und daß diese Einnahme auf 15,000 Thaler veranlagt werden kann (?), so hätten wir diese Summe auf die in Ramitsch monatlich ankommenden 15,000 Centner Fracht zu verrechnen. Dies macht nach „Adam Siele“ genau 1 Thaler für den Centner (Pfund und Roth können dabei freilich nicht in Betracht gezogen werden). Nun wollen wir uns aber ein klein wenig im Tarif für Fracht umsehen. Die Eisenbahngüter-Verwaltung kann selbstverständlich keine andere Frachtabrechnung, als für Güter berechnen, die der Bahn aufgegeben worden sind. Bei Normirung der zu zahlenden Frachtfäße kommt also zweierlei in Betracht, einmal die Qualität des Frachtgutes, dann die Entfernung des Abfertigungsortes, folglich die Meilenzahl, welche die Fracht per Bahn zurücklegt. Um nun den ramitschen C. Korrespondenten, wenn er anders für eine klar einleuchtende Deduktion empfänglich ist, zu beweisen, daß seine 150,000 Thlr. Einnahme für Ramitsch auf kaum ein Drittel dieser Höhe zu reduzieren ist, wollen wir so weit gehen, daß wir den in Ramitsch ankommenden Gütern, und diese bestehen notorisch hauptsächlich nur in Ballastfracht (Kohlen, Kalk, Eisen und Heringe, letztere nach den eigenen Angaben des Korrespondenten in Tausenden von Fässern), einen unverhältnismäßig großen Theil an Zucker, Kaffee, Pfeffer und andern Kolonialwaren bis auf die Höhe von 3000 Centnern beirechnen wollen. Wir wollen ferner für alle diese Güter die von Ramitsch entferntesten Verladungsorte per Bahn, also Stettin, Myslowitz, Katowitz, Gogolin u. s. w. annehmen. Nun zahlt ein Centner Heringe von Stettin bis Ramitsch 7 Sgr. 7 Pf.; ein Wagen Kali von 120 Centnern von Gogolin bis Ramitsch 11 Thaler; der Centner Kohlen aus den eitesten Gruben bis Ramitsch 4 Sgr. 4 1/2 Pf.; Eisen von Gleiwitz bis Ramitsch in Wagenladung 7 1/2 Sgr., im Einzelnen 11 1/4 Sgr. pro Centner; Zucker, Kaffee und Gewürze, also die heimische Fracht, von Stettin bis Ramitsch 18 Sgr. 11 Pf. Ob diese Tariffälle dem Herrn C. Korrespondenten bekannt waren und ob er amtlich mit den Verhältnissäumen der dort ankommenden Güter näher vertraut worden, glauben wir vollständig beweißeln zu dürfen. Läßt sich nach einem allgemeinen und annähernden Überblick, den wir andern Orten von gleich großer und noch größerer Bevölkerung und Verkehrsbedeutung wie Ramitsch zu Grunde legen, die Einnahme für ankommende Frachtgüter an letzterem Orte auf 5000 Thaler monatlich reduzieren, so wird diese Summe noch mehr zusammen schmelzen, wenn wir bedenken, daß die größere Quantität dieser Fracht die Städte Breslau und Posen, und zum Theil noch näher an Ramitsch liegende Orte zu Verladungsplätzen haben. Und was würde nun aus jenen 15,000 Thalern, wenn nicht abermals eine unschuldige Null es ist, die als Schreibfehler erhalten müßt!

Die seit mehreren Monaten in der Schwebe begriffene Bürgermeisterwahl zu Reisen hat nunmehr endlich ihre Erledigung gefunden. Der früherhin von den Stadtverordneten getroffenen Wahl ward von der königl. Regierung die Bestätigung versagt, die jedoch für den neuverdienten genähelten königl. Distrikts-Kommissarius Weidner bereits erfolgt sein soll. Herr Weidner wird demnächst beide Amtier in seiner Person vereinigen und selbstverständlich das Büro des Distriktsamtes auch nach Reisen verlegen. — Am 28sten d. Mts. tritt hier wieder der landwirtschaftliche Verein des kostener und stadtälder Kreises zu einer Sitzung zusammen, in der mancherlei für die Wirksamkeit des Instituts wichtige Fragen zur Beratung und Beschlusssetzung gebracht werden sollen. — Der vor einigen Tagen in der Nähe von Ramitsch auf der Landstraße tott gefundene Knecht des biesigen Destillateurs Bernhardt ist keineswegs das Opfer eines an ihm begangenen Mordes geworden, wie Ihr C. Korrespondent Ihnen berichtet; vielmehr ist durch die Obduktion der Leiche durch den Kreisrichter Herrn Scholz aus Ramitsch, den Kreisphysikus Herrn Sanitäts-Rath Marsch, den Herrn Kreis-Chirurgus



Dinstag den 24. November 1857.

Nr. 550.

Expedition: Petersstraße 12 zu
Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten
Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf
Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal
erscheint.

Zeitung.

Wolff, der endlich auch der prakt. Arzt, Herr Dr. Schneider beigewohnt, amlich festgestellt worden, daß keinerlei Grund zur Annahme eines Todt- schlags vorliege. Der Unglückliche, Ludwig Beyer, Tagelöhner von hier, der als Unteroffizier aus seinen früheren Militärverhältnissen getreten, ist nach der wahrscheinlichsten Annahme während des Fahrens schlafend vom Bockfisch gefallen; der über seinen Kopf fahrende Wagen zerstörte ihm das Kinn. Von menschlicher Hilfe entfernt gab er seinen Geist auf. Andere gewalttägige Verlegerungen waren an seinem Körper nicht zu finden. Eine Verarrestung des Unglücklichen hat in keiner Weise stattgefunden. Der Mordthat Sünden- lohn waren also nicht, wie es sehr patetisch in der Ihnen gebrachten Notiz heißt, einige hundert Thaler. Der Unglückliche hat von seinem hiesigen Broth- herren im Ganzen nur 5 Thaler mitgenommen. Davon gab er Einiges seiner Frau zur Haushaltung, kaufte unterwegs eine neue Karre und eine Wasch- gelte, wahrscheinlich für einen Bekannten. Der Überrest seiner Baarschaft, in 15 bis 18 Sgr. bestehend, fand sich in seinem Beutel nebst dem Schlüssel zum Wagenkasten vor, dessen Inhalt gleichfalls vollkommen unberührt geblieben.

Deutschland.

Mainz, 21. November. [Zur Explosion.] An die Spitze des hiesigen Hilfskomite's ist nunmehr der hochwürdigste Herr Bischof Wilhelm Emanuel getreten. Das hiesige Journal meldet heute: Auch ein Theil der Weißgasse ist arg beschädigt, viele Mauern zeigen Risse, einzelne sind eingestürzt, — daß kein Fenster mehr dort ganz ist, versteht sich von selbst. Das Glacis ist in der Nähe der Unglücksstätte mit ungeheuren Quadern übersät. In dem Kochus-Spitale liegen nach eingezogenen Erfundungen 17 Tote und eben so viele Schwerverwundete, im Vincenz-Spitale 11 Schwerverwundete, von welchen 2 gestorben sind. Ueber die Explosion selbst wird uns von einem Augenzeuge berichtet, welcher dieselbe von der zahlbaren Chaussee aus anfaßt: Zuerst war es, als ob ein Blitz von der Erde gegen Himmel auffahre, eine so hohe und schmale Feuerflamme zuckte in die Höhe, — im nächsten Momente aber erhob sich eine mit schwarzen Dampfe getränkte sehr breite Feuergarbe bis zur doppelten Höhe des Stephanthurmes, und nachdem dieselbe einen Moment gedauert und dann verlösch war, wurde die Umgegend zuerst durch den furchtbaren Knall erschüttert und dann mit jenem Hagel von Steinen überschüttet, der viele Verwundungen und manche Tötungen nach sich zog." — Die eine halbe Stunde von Mainz entfernte Gemeinde Bremheim hat durch die Pulverexplosion auch bedeutende Verluste zu beklagen. Nicht allein wurden die Fenster an der Kirche zum Theil, sondern an den Schulhäusern und vielen Wohnungen zertrümert, und fünf dortige Bürger, die am Gauthore mit Strohabsiedern beschäftigt waren, erhielten schwere Kopfwunden, so wie auch eine der achtbarsten dortigen Familien gestern zwei sehr brave Brüder beerdigt hat. Der eine war mit seinem Fuhrwerk bis an die steinerne Brücke am Gauthore gelangt und fand hier unter dem heftigen Steinregen augenblicklich seinen Tod; der andere Bruder war mit seinem Karren bis in die Nähe desselben Thores gekommen, wurde aber alda durch die Wehrmen des Luftdrucks von seinem Pferde in den Graben hinabgeschleudert und schloß drei Stunden nach dieser traurigen Katastrophe sein jugendliches Leben. Ein dritter Bursche von dort liegt noch an bedeutenden Wunden darnieder. — Dem „Frank. Journal“ wird ferner vom 20. Novbr. geschrieben: „Nach näheren Erfindungen befanden sich in dem Fort Martin 218 Centner Pulver, eine Million Zünden für Gewehre und eine halbe Million Stuppen. Der Vorrath an Granaten war nur ein sehr geringer. Die Gesamtzahl der Toten, Militär und Civil, belief sich heute früh auf 28. Auf 300 Verwundete kommen ungefähr 40 schwer Verwundete. Die Wache am Gauthore ist aus dem einfachen Grunde nicht in die Luft geslogen, weil am Gauthore keine Explosion stattfand. Hingegen wurde eine Schildwache am Martins-Fort in die Luft gesprengt. Sie fiel beim Gauthore zerstört nieder. Eine andere, nahe bei dem Martins-Fort stehende Schildwache blieb merkwürdiger Weise ganz unversehrt, ein Beweis, daß der Luftdruck sich nicht auf die unmittelbare Nähe äußerte, und daß der Steinwurf weiter wegfuhrt und niedersiel.“

Frankreich.

Paris, 21. Novbr. Die pariser Konferenz sollte in der zweiten Hälfte des Dezember beginnen, und die zu Paris anwesenden Mitglieder des Kongresses hatten bereits amtliche Mitteilung in diesem Sinne erhalten. Jetzt haben die Commissare der europäischen Mächte jedoch die Anzeige gemacht, daß sie mit ihrem Berichte über die Donau-Fürstenthümer vor sechs Wochen noch nicht fertig zu werden vermöchten, indem die Divans bis Ende Dezember ihre Verhandlungen fortsetzen würden und der Kommissions-Bericht erst nach Schluss derselben abgeschafft werden könnte. Dazu kommt, daß die Mächte noch immer nicht über das System, nach welchem die Fürstenthümer reorganisiert werden sollen, einig sind. Die pariser Konferenz wird deshalb schwierlich vor Mitte Januar ihre Arbeiten beginnen.

Die pariser „Correspondance Bullier“ veröffentlicht den Wortlaut der Cirkular-Depesche, welche Frhr. v. Manteuffel als Antwort auf die zweite türkische Note betrifft der Donau-Fürstenthümer an die Repräsentanten Preußens im Auslande gerichtet hat. Dieses Dokument, welches das Datum des 10. Oktober trägt, lautet folgendermaßen:

Ich habe die Ehre, Ihnen die Abschrift einer Depesche zu überliefen, von welcher der türkische Geschäftsträger mir Mitteilung macht und die Bezug hat auf die Angelegenheit der Donau-Fürstenthümer. Sie werden aus diesem Altenblatt ersehen, daß die ottomanische Porte ihre früheren Protestationen gegen den Gedanken einer politischen Union dieser beiden Länder erneuert, die sie (die Porte) für nachteilig für ihre wichtigsten Interessen hält, ohne sich jedoch die Gleichheit gewisser administrativer Gesetze zu widerlegen. Dieser neue Auspruch der Porte ist nicht der Art, um die Regierung des Königs zum Aufgeben der Haltung zu veranlassen, die sie in allen Phasen beobachtete, welche die Angelegenheit der Fürstenthümer durchgemacht hat; sie wird warten, um sich erst auszusprechen, wenn die Divans ihre Wünsche ausgedrückt haben und der pariser Kongress verammtelt sein wird. Das türkische Cirkular-Schreiben scheint unter dem Eindruck eines großen Misstrauens gegen die Divans geschrieben zu sein. Ich bedaure dies, denn ich wünsche aufrichtig die moralischen Bante, welche die Verbürgungen der Donau-Provinzen an die Regierung des Sultans knüpfen, so viel als möglich die gesetzlich zu sehen; ich kann jedoch auch nicht umhin, die gegenwärtigen Divans als die gesetzlich zusammenfassenden und konstituierenden Organe des Landes zu betrachten, die deshalb das Recht haben, die ihnen durch den pariser Fried-

densvertrag auferlegte Aufgabe zu erfüllen. Die Nachrichten, die an uns gelangt sind, lassen mich übrigens keineswegs befürchten, daß diese Verhandlungen ihre Interessen und Pflichten bis zu dem Punkte vergessen werden, die Sicherheitsinteressen der Porte nicht zu achten. Wie dem nun auch sein mag, es scheint uns, daß die Porte zur Sicherung eines glücklichen Resultates der Verhandlungen der Divans beitragen würde, wenn sie ihre rein verneinende Stellung aufgeben, und die Initiative ergreifen wollte, die ihr in ihrer Eigenschaft einer suzeränen Macht niemand bestreiten kann, indem sie deutlicher über die von ihrem Gesichtspunkte aus wünschenswerthen und zulässigen Reformen ausspricht. Aus diesem Grunde haben wir auch mit Predigtung die Stelle der Depesche Ali Paschas bemerk, wo die Rede von der Aehnlichkeit der administrativen Gesetze ist, und wir hoffen, daß der ottomanische Minister gezeigt wird, in dieser Beziehung auf klarere und vollständigere Erklärungen einzugehen.

Genehmigen Sie ic.

(ges.) v. Manteuffel.

Paris, 21. Novbr. So eben soll per Telegraph die Nachricht hier eingetroffen sein, daß in Bayonne ein Pulvermagazin in die Luft geslogen sei, wobei ein Theil der Stadt großen Schaden gelitten habe. Wahrscheinlich ist aber nur eine Ente aufgeslogen. — Die chinesische Frage gestaltet sich schwieriger. Der Kaiser von China hat den Engländern den Krieg erklärt und im Innern des Landes rüstet man sich, die Invasion der rothaarigen Barbaren zurückzuwehren. England ist geneigt, Frieden mit China zu schließen, wenn die chinesische Regierung gestattet, daß die Gesandten der europäischen Mächte in Peking zugelassen werden. Bis jetzt hat der Kaiser nur den Gesandten der angränzenden Länder, welche stets Geschenke überbringen, und welche daher in den Augen der Chinesen als tributare Länder erscheinen, erlaubt, Peking zu betreten, und es ist kaum zu glauben, daß er das Verlangen Englands zugeschenkt werde. Lord Eggin ist auch überzeugt, daß von China nur mit Gewalt ein Zugeständnis zu erhalten ist, und der französische Admiral in den chinesischen Gewässern sieht diese Ansicht vollkommen.

England.

London, 21. November. Die Königin, der Prinz-Gemahl, die Prinzessin Royal und der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen statteten gestern der Gräfin von Neuilly einen Besuch in Claremont ab.

Wie die in Dublin erscheinende „Evening Post“ meldet, hat der Erzbischof Dr. Cullen von Sr. Heiligkeit 1000 Fr. und von dem Kardinal-Präfekten der Propaganda 600 Fr. zur Unterstützung der Opfer des indischen Aufstandes erhalten.

Der Bank-Ausweis für die am 18. Nov. abgelaufene Woche ergibt folgende Resultate: Offizielle Depositen 5,483,881 Pf., im Vergleich mit der vorhergehenden Woche einer Zunahme um 169,222 Pf. gleichkommend; andere Depositen 13,959,165 Pf., Zunahme um 1,023,821 Pf.; Rest 3,433,500 Pf., Zunahme um 69,144 Pf. Auf der anderen Seite der Rechnung finden wir Regierungs-Sicherheiten 6,407,134 Pf., Abnahme um 3,037,694 Pf.; andere Sicherheiten 30,299,270 Pf., Zunahme um 4,185,817 Pf.; nicht verwandte Noten 1,148,185 Pf., Zunahme um 190,475 Pf. Der Noten-Umlauf betrug 21,406,410 Pf., Zunahme um 1,223,055 Pf., und der Metall-Vorrath in beiden Departements 6,484,096 Pf., Abnahme um 686,412 Pf.

In ihrem von gestern Abends datirten City-Artikel schreibt die „Times“: „Aus dem heutigen Bankausweis ersehen wir, daß die in der Alte des Jahres 1844 festgesetzte Summe um 2,000,000 Pf. St. überschritten worden ist. Die Fonds waren heute sehr fest, und die Course schlossen um $\frac{1}{2}$ Prozent höher. Die Bestätigung der gestern mitgetheilten Nachricht, daß die Bank den von einem bedeutenden amerikanischen Hause gegen genügende Sicherheit verlangten Vorschuß in seinem vollen Umfang leisten werde, daß Nichtvorkommen neuer bedeutender Fallissements im Laufe des Tages — die einzige Geschäftseinstellung, welche angezeigt wurde, war die einer Firma, an deren schließlicher Zahlungsfähigkeit kaum zu zweifeln ist —, der bessere Stand der fremden Wechselcourse und die Aussicht, daß demnächst ungefähr eine halbe Million australischen Goldes in die Bank strömen, so wie eine bedeutende Goldsendung an Bord der „Persia“ von New-York ankommen werde, alles das trug dazu bei, den Courses Festigkeit zu verleihen. Auf dem Kornmarkt machte sich heute früh eine geringe Zunahme des Geschäftes bemerklich; die Preise jedoch hoben sich nicht. Der Bericht über den Baumwollmarkt zu Liverpool zeigt ein weiteres Sinken von $\frac{1}{2}$ bis 1 D. per Pfund in amerikanischen Sorten. Barrentgold zum Werthe von ungefähr 35,000 Pf. St. ward heute der Bank verkauft. Es ward heute die Geschäftseinstellung des Hauses J. R. Thomson u. Comp. angezeigt, einer Firma, die große Geschäfte im Kolonial-Handel, namentlich mit dem Cap der guten Hoffnung, macht. Die Accepte werden auf etwa 200,000 bis 300,000 Pf. St. geschäft; doch hat das Haus bedeutende Aktiva am Cap und auf Mauritius, und es scheint sogar die Überzeugung obzuwalten, daß binnen sechs Monaten ein Überschuß von 200,000 Pf. St. realisiert werden kann.“

Dem „Globe“ zufolge werden künftig alle nach Indien bestimmten Truppen den Überlandweg einschlagen. Man hat gefunden, daß 1000 Mann monatlich über Suez leicht zu befördern sind.

Niederlande.

In der Pulver-Fabrik der vereinigten Pulver-Fabrikanten bei Muiden in Nord-Holland fand am 18. November eine Explosion statt, welche dem Hauptgebäude bedeutenden Schaden zugefügt und die Fabrik zum Stillstande gebracht hat; ein junger Mann ist dabei umgekommen.

Spanien.

Madrid, 17. Nov. Die Cortes werden am festgesetzten Tage einberufen werden. Die meisten Minister hätten allerdings gewünscht, sie aufzulösen, da sie die Opposition der Anhänger Bravo Murillo's, der Neu-Katholiken, der Freunde des vorigen Kabinetts u. s. w. fürchten; aber Herr Martinez de la Rosa wollte die Kammern nicht opfern, deren Präsident er gewesen, und das Kabinett mußte, Angesichts seines

unfehlbaren Austritts aus dem Ministerium, nachgeben. — Wie versichert wird, ist der Finanzplan des Herrn Mon bereits fertig; er besteht in folgenden Punkten: 1) Reduktion des Budgets, namentlich der Armee; 2) Erhöhung der Grundsteuer und Reform der bisherigen Einhebungswise; 3) Reform eines Theiles des Zolltarifs, besonders der Colonialwaren (Zucker, Cacao, Kaffee, Tabak); 4) einige Reformen in den Spezial-Verwaltungen; 5) Desamortisierung. (K. 3.)

Vor Portugal.

Wie die „Espana“ berichtet, ging am 16. Novbr. zu Madrid die telegraphische Nachricht vom Tode des Cardinal-Patriarchen von Portugal zu Lissabon ein. Ob er dem gelben Fieber erlag, fügt dieses Journal bei, ist nicht gesagt; gewiß aber ist, daß der Cardinal in Lissabon wohnte und nicht, wie man sagte, aus der Hauptstadt floh.

Russland.

Bon der russisch-polnischen Grenze, 18. Novbr. Die zu verschiedenen Zeiten politischer Bewegungen zu Bergwerks-Arbeiten, zum Eril, zur Ansiedlung in Sibirien Verurtheilten sind bekanntlich in Folge des Kronungs-Manifestes theils zur Rückkehr in ihr Vaterland, theils zur Rückkehr in eine der russischen Central-Provinzen begnadigt worden. 150 Silber-Rubel zur Reise erhielt jeder von denen, die nach dem Königreich zurückkehrten. Unter Anderem kehrte auch Peter Wysoki aus den Bergwerken von Mittel-Sibirien aus Nertschinsk zurück, wo er 26 Jahre gearbeitet hat. Auf dem Wege nach Warschau begriffen, wurde ihm jedoch durch einen Beamten eine Erklärung zur Unterschrift entgegengestellt, daß er niemals nach Warschau zurückkehren werde. Einige von den Verbannten haben sich kleine Kapitalien von 4—5000 Thlr. durch Ackerbau, Fischerei, Jagd und Handel erworben. Wer technische Kenntnisse besaß, konnte sich am besten forthelfen. Auch die Associationen Behufs der dort ausgiebigen Jagd haben bedeutende gewinnreiche Erfolge erzielt. Der Ackerbau ist wegen der heuren Handarbeit weniger lohnend, trotz der lippigen und fruchtbaren Natur im südlichen Sibirien. Ein gewisser Patiewski hat, nachdem er sich ein kleines Vermögen erworben, an Kupfer-Minen sich betheiligt und später die Dampfschiffahrt auf dem Ob und Irtisch eingerichtet und ist Mit-Eigentümer mehrerer Dampfer. Viele der nach den Central-Provinzen Russlands Begnadigten bleiben in Sibirien zurück, weil sie es vorziehen, in einem schon bekannten Lande zu bleiben, darunter ein gewisser Gustav Chrenberg. (K. 3.)

Osmanisches Reich.

Belgrad, 15. November. Endlich ist die Komplot-Angelegenheit von drei Gerichtshöfen erledigt und dem Fürsten unterbreitet worden, der die Todesurtheile in lebenslängliche Kerkerstrafen verwandelte. Die Verurtheilten werden in den Kerker von Gurgusowab, einem Städtchen nahe an der bulgarischen Grenze, die Strafe in schwerem Eisen abzufüllen. Die benannten Kerker, in welchen politische Gefangene in den Jahren 1842—46 mit barbarischer Strenge gequält wurden, sollen in neuerer Zeit so weit restaurirt sein, daß in die Kellerräume doch etwas Tageslicht eindringen kann, auch sagt man, daß für Reinigung der Luft und um die großen Störtheile zu verringern, einige Anfalten getroffen würden. — Die „Swanitsche Nowine“ enthält eine offizielle Ankündigung der Verurtheilung und resp. Begnadigung in einem populär sein sollenden Style, der aber an mehreren Stellen ganz unverständlich ist. Wir geben sie hier in möglichst wörtlicher Uebersetzung:

Den kriminellen Gegenstand der Verschwörung und des gräßlichen Vorhabens, daß der regierende Fürst Serbiens ermordet werde, und ein Umsturz der Regierung in unserem Vaterlande geschiehe, nachdem der Gegenstand untersucht, haben die Landesgerichte aller drei Instanzen, gemäß dem dafür bestehenden Gesetze, abgeurtheilt. Das Gericht der Stadt Belgrad, als das kompetente, hat unter 28. d. Mts. (9. Nov.) Nr. 19,580 beschlossen, daß die Missethäler, bekannt aus der Anlageakte, welche seiner Zeit in den „Swanitsche Nowine“ publiziert war, und namentlich Stefan Stefanowitsch, Baum Janowitsch, Radovna Damjanowitsch, Paul Staniswitsch, Jwetko Rajnowitsch, Milosch Mrzailowitsch, Nikolaus Miloschewitsch, Milosam Petrowitsch, Stefan Popowitsch — bekannt unter dem Namen Tomitsch — ihres bemitleideten und bekannten Verbrechens halber, nachdem dieselben, welche Würdenträger und Beamte waren, früher ihrer Würden, Stellung und aller Auszeichnungen verlustig erklart sind — mit dem Tode bestraft werden; Gavril und Milosch Jovanowitsch, da diese nicht in der Missethat der Verschwörung betheiligt waren, sondern nur davon wußten, und den Behörden nichts anzeigen, mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe in schwerem Eisen zu bestrafen. Milosch Simitsch aus Bosnien aber soll dann in Untersuchung kommen, wenn er von der Flucht zurückkehrt. Das Appellationsgericht erster Abtheilung hat unter 29. d. M. (10. Nov.) K. Nr. 2231 das Urtheil des Gerichtshofes der ersten Instanz in allem bestätigt. Das hohe Kassationsgericht hat unter 1. d. M. (13. November) K. Nr. 953 das Urtheil des Appellations-Gerichts — nur mit Ausnahme des Angeklagten Milosch Petrowitsch, welcher für dieses, so wie für sein voriges Verbrechen einzeln gerichtet werden soll — mit dem Besprache bestätigt, daß alle angeklagten Personen, welche zum Tode verurtheilt sind, mittels Schießgewehr erschossen und ihre Leichen jogleich zur Erde bestattet werden. Aber Seine Durchlaucht unser allergnädiger Herr und Fürst hat in seiner angeborenen Großherzigkeit, — nachdem er auch gegen seine Feinde, die ihm nach dem Leben trachteten, nicht mindere Barmherzigkeit üben wollte, als er immer bei derlei Fällen seinen Herzens-Eingebungen folgt, — nachdem ihm dieser kriminelle Gegenstand, der vorgezeichneten Norm nach, zur Bekräftigung unterbreitet worden, durch Seinen allerhöchsten Beschluss unter 1. d. M. (13. Nov.) W. Nr. 1617 die Gnade gegeben, die Todesstrafe, zu welcher durch vorerwähnte gleichlautende Urtheilsprüfung die oben genannten Stefan Stefanowitsch, Baum Janowitsch, Radovna Damjanowitsch, Paul Staniswitsch, Jwetko Rajnowitsch, Milosch Mrzailowitsch, Nikolaus Miloschewitsch und Stefan Popowitsch verurtheilt waren, im Wege der Begnadigung Allen — ausgenommen den Nikolaus Miloschewitsch, der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe in schwerem Eisen — in lebenslängliche Kerkerstrafe in schwerem Eisen zu verwandeln. Den vorerwähnten Gavril und Milosch Jovanowitsch, als in geringere Mitschuld Besfundene, wird im Wege der Gnade jede Strafe erlassen. In allem Übrigen wird der Urtheilspruch des hohen Kassations-Gerichtes in Ausführung zu bringen sein. Es gibt keine Worte, welche im Stande wären, die unvergleichliche Großmuth und Gütherzigkeit solcher großen Gnade unserer guten Fürsten genug zu preisen. Man darf kaum versuchen, die erhabenen Eigenschaften und die unerschöpfliche Güte unseres durchdringlichen Fürsten hervorzuheben. Derlei gütherzige und grobmütige Thaten sprechen klarer für sich, als jedes Lob.

Mit diesem Acte dürfte die offizielle Sprache, welche hier bei derlei Fällen sehr selten und äußerst vorsichtig gebraucht wird, den Mantel des Schweigens wieder annehmen und nur bei etwaiger gänzlicher Begnadigung einzelner Individuen aus dem Complete abermals sich hören lassen.

Aficion.

Aus Delhi, 27. September, schreibt ein Karabinier-Offizier: Ich darf hier erwähnen, daß der Rajah von Bareilly mit ungefähr 10,000 Mann Infanterie, 1000 Mann Kavallerie und 14 Kanonen eine starke Position in unserem Rücken gefaßt hatte (dies scheint vor dem 14. gewesen zu sein), mit der Absicht, uns angreifen, sobald die Meuterer aus der Stadt uns von vorn angefallen hätten. Aber kaum merkten wir den Plan, als eine Streitmacht gegen ihn abgeschnitten wurde. Wir trafen ihn um 3 Uhr Morgens und nach einem höchst hartnäckigen Gefecht, welches bis 9 Uhr dauerte, wurde er mit furchtbarem Verlust in die Flucht gejagt. Alle seine Kanonen, Lagervorräthe, Elephanten, Kamele und 3 Lac Rupien (30,000 Pfd. St.) sind erbeutet worden. Drei der Kanonen waren vom schönsten Guß, ganz Messing, und des Königs von Delhi Privateigentum. Unter den Magazinen, die wir in Delhi erfürmten, enthielt eines Bomben und Paussegeln genug, um einer Armee von 50,000 M. drei Jahre zu langen, und Kanonen von ungeheuerem Kaliber — 68 Pfund, aber alle ohne Proßwagen. Den Palast des Königs bombardirten wir 3 Tage nach einander, und zwar schleuderten wir bis 9 Bomben in der Minute; aber so fabelhaft stark ist er gebaut, daß wir sehr wenig Schaden thaten,

und unsere Pausse wagten sich nicht ins Thor hinein, weil es unterminirt war, und vier 10zöllige Kanonen ihnen ins Gesicht starrten. Endlich wurde eine Breche geschaffen und bald darauf waren Fort, Palast und ganz Delhi in unserer Gewalt, freilich nach einem heißen Kampf von 3 Tagen und schwerem Verlust von unserer Seite. Mehrere Offiziere und Soldaten sind hier, die in der Krim gedient haben, und für erschlagen, daß die Leiden vor Sebastopol nicht an die hiesigen gereicht hätten; und denkt man an die indischen Sommer-Monsoons und die zahlreichen Angriffe, welche die Sepoys zu Laufenden machen, so ist dabei nichts zum Bewundern. Vor Sir H. Barnard's Tod betrug unser Verlust durchschnittlich 100 bis 300 bei jedem Angriff. Seit General Wilson das Kommando übernahm, was 6 Wochen her ist, bis zum Sturm laufen, haben wir nicht 500 verloren. Wenn ich Delhi beschreiben soll, so kann ich nur sagen, daß jedes Gleichen — London ausgenommen — weder in England noch in Schottland und Irland zu finden ist. Der alte König stirbt im Palast gesangen. Zwei seiner Söhne sind erschossen; derjenige aber, der sich zum Oberherrn Indiens aufstellen wollte, ist mit den Lebenden nach Lucknow gezogen. Obgleich ihr Verlust furchtbar gewesen ist, vermutet man doch, daß die abgezogene Streitmacht 12,000 Mann Infanterie, 4000 Mann Kavallerie, mit einigen wenigen Kanonen und einer stark gefüllten Kasse betrug. General Havoc wird mit ihnen ein Wörtchen reden, daran ist kein Zweifel. Eine Beschreibung von den Schäden in Delhi ist meine Feder nicht gewachsen. Goldgetickte Cashmir-Shawls, goldglänzende Frauen-Leibchen, Uhren, Goldstangen, Bettwäsche von Seide und Eiderdaunen, wie keines Edelmanns Haus in England aufzuweisen hat — schleppen. Die die Sths am ersten Tage aus der Stadt, als wär's alter wertloser Plunder. Shawls, die in England zu 100 Pfd. St. das Stück verkauft würden, gaben sie um 4 Rupien weg, und verlaßt Euch daraus, die Untern waren auch nicht faul. Man glaubt, die Schützen werden jeder seine 1000 Pfd. Sterl. in der Tasche nach England mitbringen, obgleich General Wilson den Befehl erließ, alle Preisen auf einen Haufen zusammen zu thun und zu theilen. Die meisten unserer Soldaten haben über 100 Rupien im Vermögen.

Jubbulpore, 10. Oktober. Vorige Woche erhielten wir die freudenvolle Nachricht, daß Delhi gefallen und Lucknow gerettet ist, und in solcher Weise, daß es nicht den leisesten Schatten eines Zweifels abriß läßt. Das unglückliche 52. Regiment Bengal N. J. erhielt einen gehörigen Schlag von der Madras-Artillerie und Infanterie; wie die Spanen wurden sie zusammengeknallt; der Verlust auf unserer Seite war sehr unbedeutend. Der Feind würde gewiß großen Schaden gethan haben, wenn wir keine Artillerie gehabt hätten. Über 100 sind auf dem Platz geblieben und die Lebigen flohen pfeilschnell; einige hat man auf dem Schlachtfelde aufgehängt, mehrere sind erschossen und hingerichtet worden, zur großen Freude der Einwohner, welche sich versammelten, um zu sehen, wie die Todesstrafe litt. Durch die unermüdlichen Bemühungen der Majors Estline, Sleeman, Pintney und anderer Beamten ist in der Stadt bis jetzt die größte Sicherheit für Leben und Eigentum aufrecht erhalten worden, allein die Nachbar-Bezirke dienen und jenseits der Nerubudda befinden sich im Zustande der Ruhestörung. Kuttungapee, Mujsheea, Seehora, Bobaree, Boreat, Patna und andere Städte und Dörfer sind von den widerspenstigen Zemindars und Bonbalaabs geplündert worden. Kapitän Clerc, dererlie, der die Räthe und Würdener des Rajah Shunker Shaw entdeckt hat, ist über die Nerubudda gegangen, um die Ordnung herzustellen. In den Bezirken Shansi, Salone, Num Gurb und Boin Lail Khund haben zahlreiche Zemindars die Fabrik des Aufzugs und der Empörung aufgespannt. Nurlinghyore, Kundalea, Baitool, Telinganagabad und Bhopal sind nach den letzten Berichten gut gefüllt. Die Begum des letzteren Ortes hat sich als standhafte Anhängerin der britischen Sache erwiesen. Dumnoob ist dem Rajah von Punna anvertraut worden. Der Maharajah von Neewah leistet der Regierung noch immer gute Dienste, und es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß seine Hoheit getreu bleiben wird. Major Estline arbeitet Tag und Nacht und trifft jede Vorsichtsmaßregel gegen einen Überfall. Beim Begräbniß des armen Lieutenants McGregor haben sehr viele eingeborene Gentlemen höchst bitterlich geweint. Es ist ein liebenswürdiger, gutmütiger junger Offizier gewesen. Verstärkungen thun uns sehr Noth. Ich mußte zu Gott, daß bald Truppen ankommen und uns von unserer großen Angst und Spannung befreien werden.

Über eine eigenhümliche Erscheinung, welche der indische Aufstand darbietet, spricht sich die „Times“ folgendermaßen aus: „Es gibt kaum etwas Merkwürdigeres in der ganzen Geschichte dieses wunderbaren Kampfes, als die eigenhümliche Organisation, welche die Meuterer beibehalten. Obgleich die Insurrektion keine allgemeinen Einheitslemente besitzt, obgleich die Rebellen kein Heer bilden können und nicht im Stande sind, in großzügiger Weise im Felde zu operieren, so scheinen sie doch mit unglaublicher Zähigkeit an der Form festzuhalten, die wir ihnen gegeben haben. Auf den Haupt-Militärstationen in Hindostan waren die Sipahis in der Regel in Brigaden von je drei Bataillonen gruppiert, und diese einzelnen Brigaden haben, obwohl sie unter einander nur einen ziemlich lockeren Zusammenhang hatten, doch die Stöße einer sechsmaligen erfolglosen Insurrektion überlebt. Obgleich die Brigade von Dinaur, als sie ihre Cantonments verließ, beinahe ein Viertel ihrer Mannschaften einbüßte und später zu Arrah von dem Major Eyre überwältigt wurde, so schleppete sie sich doch über einen Landstrich von mehr als 300 englischen Meilen fort und befindet sich noch ungebrochen zu Banda. Die Brigaden von Nimutsch, von Nussirabad und von Bareilly, welche die verrätherischen Besatzungen dieser drei Stationen repräsentieren, bildeten Monate lang einen Theil des Rebellenheeres zu Delhi und bewahrten doch ihre Individualität so vollständig, daß nach Einnahme der Stadt jede von ihnen für sich allein, und ohne daß ihre innere Organisation im Geringsten gestört worden wäre, flüchtete. Das bengalische Heer ist zertrümmert, allein die einzelnen Trümmer zeigen gleich denen einer alten Burggruppe durch ihre Stärke und durch die Festigkeit, mit der sie zusammenhalten, wie trefflich der ursprüngliche Bau war.“

Breslau, 24. November. Ueber den Zügen der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn scheint jetzt ein eigener Unstern zu schweben. Nachdem an den letzten Abenden der Berliner Tagespersonenzug ziemlich regelmäßig angekommen ist, ist bis jetzt, 8 Uhr Morgens, der Schnellzug noch nicht angekommen. Von kompetenter Seite hat man es bis jetzt nicht für nötig befunden, das Publikum über die Ursachen dieser häufigen Verpätzungen aufzuklären.

Breslau, 24. Novbr. [Angekommen:] Ihre Durchlaucht Prinzessin Byron von Curland, geb. Prinzessin Miltzsch aus Poln.-Wartenberg; Se. Durchlaucht Hans Heinrich XI. Kurf. von Pleß, Graf zu Hochberg-Fürstenstein aus Pleß; Hans Heinrich XII. Graf Hochberg-Fürstenstein aus Pleß; Komtess Anna zu Hochberg-Fürstenstein aus Fürstenstein; königl. Kammerher v. Elsner aus Pilgramsdorf; Rittergutsbesitzer Graf v. Ledlitz-Trübschler mit Frau aus Frauenhain. (Pol. Bl.)

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 4790 den allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fästlichen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der sanct-wendel-lauterener Beitragsstraße zwischen Mammbach und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur bingen-saarbrücker Staatsstraße bei Rah-Bollenbach; unter Nr. 4791 den allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hiltorf, Regierungsbezirk Düsseldorf; unter Nr. 4792 das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Hörzath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; unter Nr. 4793 das Statut für den Verbund der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Badem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; und unter Nr. 4794 das Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Gerichtliche Entscheidungen, Verwaltungs-Nachrichten 2c.

P. G. Zwei neue Entscheidungen des Ober-Tribunals dienen zur Erläuterung des das Gebiet der Kontroverse berührenden Falles der Verurtheilung des Theilnehmers bei erfolgter Freisprechung des Haupt-

Büters. Während nämlich einige Kriminalisten aus dem Grundsatz „kein Verbrechen ohne Strafe“ ganz allgemein folgern wollen, daß der Theilnehmer keine Strafe treffen könnte, wo der Hauptbüter mit solcher verschont wird, geschieht es nicht selten, daß die Geschworenen über den Hauptbüter das Nichtschuldig, über den Theilnehmer das Schuldig aussprechen. Das Verdict enthält einen wirklichen oder scheinbaren Widerspruch, je nachdem es an dem objektiven Thatbestande des Verbrechens fehlt oder ein solcher vorhanden ist. In dem einen der vorliegenden Fälle war der Hauptangestellte des ihm zur Last gelegten Vergehens für nicht schuldig erklär und verurtheilt. Das Ober-Tribunal hat auf Be schwerde des letzteren vernichtet und auf Freisprechung erkannt, weil, wenn der Hauptangestellte kein Verbrechen verübt hat, auch Niemand dabei geholfen haben kann und folglich zwischen beiden Aussprüchen der Geschworenen ein direkter Widerspruch obwaltet, welcher zwar formell nicht bestätigt ist, doch aber die aus der verneinenden Antwort auf die gegen den Hauptbeschuldigten gestellte Frage als unbedingt gefährliche Folge hervorgehende Straflosigkeit des Theilnehmers Beschuldigten nicht hindern konnte. In den zweiten der vorliegenden Fällen haben die Geschworenen die Angeklagten für schuldig erklär, eine unwahre Thatfache wissenschaftlich mit einem Ende betrachtet zu haben, zugleich aber festgestellt, daß sie das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, nicht mit Unterscheidungsfähigkeit gehandelt habe. Dieselbe wurde freigesprochen, dagegen die für schuldig erklärte Mitangeklagte wegen Verleitung zum Meineid bestraft. Das Ober-Tribunal hat die für eingeklagte Richterlosigkeit bestrafen müssen, weil gegen die Hauptangestellte des Theilnehmers Beschuldigten nicht hindern konnte. In den zweiten der vorliegenden Fällen haben die Geschworenen die Angeklagten für schuldig erklär, eine unwahre Thatfache wissenschaftlich mit einem Ende betrachtet zu haben, zugleich aber festgestellt, daß sie das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, nicht mit Unterscheidungsfähigkeit gehandelt habe. Dieselbe wurde freigesprochen, dagegen die für schuldig erklärte Mitangeklagte wegen Verleitung zum Meineid bestrafen musste. Nun stellen die Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 den obigen Grundsatz ausdrücklich nur für die Hauptverhandlung und Entscheidung hin; es bleibt also die Frage offen, ob derfelbe auch auf die Beschlüsse des die Untersuchung eröffnenden Gerichts Anwendung findet. Das Ober-Tribunal hat die auf die Meineidsgeschwörte zurückgewiesen, weil gegen die Hauptangestellte des Theilnehmers die Strafverfolgung nicht um sich um einen Meineid handelte, hatte ein Anklage-Senat verfügt, daß der Anklagestand wegen vorjährigen Meineides nicht stattfunde und der Angeklagte außer Verfolgung zu stehen sei. Die Staatsanwaltschaft erhob darauf die Anklage wegen fahrlässigen Meineides, wurde mit derselben aber zurückgewiesen, weil der frühere Beschuß dieser neuen Verfolgung entgegenstehe, und auch die Beschuldigung wegen fahrlässigen Meineides durch jenen Beschuß erledigt sei. Nun stellen die Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 den obigen Grundsatz ausdrücklich nur für die Hauptverhandlung und Entscheidung hin; es bleibt also die Frage offen, ob derfelbe auch auf die Beschlüsse des die Untersuchung eröffnenden Gerichts bezüglich über den Anklagestand erkennt. Das Ober-Tribunal hat die auf die Meineidsgeschwörte Anwendung findet. Das Ober-Tribunal hat die auf die Meineidsgeschwörte Anwendung findet, daß Niemand wegen derselben Handlung zweimal vor Gericht gezogen werden soll. In dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um einen Meineid handelt, hatte ein Anklage-Senat verfügt, daß der Anklagestand wegen vorjährigen Meineides nicht stattfunde und der Angeklagte außer Verfolgung zu stehen sei. Die Staatsanwaltschaft erhob darauf die Anklage wegen fahrlässigen Meineides, wurde mit derselben aber zurückgewiesen, weil der frühere Beschuß dieser neuen Verfolgung entgegenstehe, und auch die Beschuldigung wegen fahrlässigen Meineides durch jenen Beschuß erledigt sei. Nun stellen die Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 den obigen Grundsatz ausdrücklich nur für die Hauptverhandlung und Entscheidung hin; es bleibt also die Frage offen, ob derfelbe auch auf die Beschlüsse des die Untersuchung eröffnenden Gerichts bezüglich über den Anklagestand erkennt. Das Ober-Tribunal hat die auf die Meineidsgeschwörte Anwendung findet, daß Niemand wegen derselben Handlung zweimal vor Gericht gezogen werden soll. In dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um einen Meineid handelt, hatte ein Anklage-Senat verfügt, daß der Anklagestand wegen vorjährigen Meineides nicht stattfunde und der Angeklagte außer Verfolgung zu stehen sei. Die Staatsanwaltschaft erhob darauf die Anklage wegen fahrlässigen Meineides, wurde mit derselben aber zurückgewiesen, weil der frühere Beschuß dieser neuen Verfolgung entgegenstehe, und auch die Beschuldigung wegen fahrlässigen Meineides durch jenen Beschuß erledigt sei. Nun stellen die Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 den obigen Grundsatz ausdrücklich nur für die Hauptverhandlung und Entscheidung hin; es bleibt also die Frage offen, ob derfelbe auch auf die Beschlüsse des die Untersuchung eröffnenden Gerichts bezüglich über den Anklagestand erkennt. Das Ober-Tribunal hat die auf die Meineidsgeschwörte Anwendung findet, daß Niemand wegen derselben Handlung zweimal vor Gericht gezogen werden soll. In dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um einen Meineid handelt, hatte ein Anklage-Senat verfügt, daß der Anklagestand wegen vorjährigen Meineides nicht stattfunde und der Angeklagte außer Verfolgung zu stehen sei. Die Staatsanwaltschaft erhob darauf die Anklage wegen fahrlässigen Meineides, wurde mit derselben aber zurückgewiesen, weil der frühere Beschuß dieser neuen Verfolgung entgegenstehe, und auch die Beschuldigung wegen fahrlässigen Meineides durch jenen Beschuß erledigt sei. Nun stellen die Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 den obigen Grundsatz ausdrücklich nur für die Hauptverhandlung und Entscheidung hin; es bleibt also die Frage offen, ob derfelbe auch auf die Beschlüsse des die Untersuchung eröffnenden Gerichts bezüglich über den Anklagestand erkennt. Das Ober-Tribunal hat die auf die Meineidsgeschwörte Anwendung findet, daß Niemand wegen ders